



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192 – 196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
www.bvwg.gv.at

Entscheidungsdatum

02.07.2026

Geschäftszahl

W274 2343371-1/6E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch Mag. LUGHOFER als Einzelrichter über den Antrag des **XXXX** , **XXXX** , gegen den **XXXX** , vom 13.05.2026, im **Streitentscheidungsverfahren nach § 14 IFG**, zu Recht:

Der Antrag wird abgewiesen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Mit **Schreiben vom 08.05.2026**, beim BVwG (ohne Poststempel) **eingelangt am 13.05.2026**, stellte **XXXX** (im Folgenden Antragsteller, **ASt**) den Antrag, das BVwG möge gemäß § 14 Abs 8 IFG aussprechen, dass der von ihm beantragte Zugang zu Informationen durch den **XXXX** (im Folgenden Antragsgegner, **AG**) - gegebenenfalls teilweise - zu gewähren sei.

Begründend führte der ASt aus, er habe mit E-Mail vom 17.03.2026 beim AG beantragt, gemäß den §§ 7 ff IFG die mit **XXXX** geschlossene Pensionssonderregelung offenzulegen. Mit E-Mail

vom 14.04.2026 habe der AG den beantragten Zugang unter Berufung auf überwiegende Geheimhaltungsinteressen vollständig verweigert.

Dem Antrag beigelegt war die genannte E-Mail-Korrespondenz mit dem AG.

Mit Schreiben vom 08.06.2026 hielt das Gericht dem ASt die Verspätung des Antrags im Hinblick darauf vor, dass die vierwöchige Antragsfrist nach § 14 Abs 2 IFG am 12.05.2026 abgelaufen sei und der Antrag erst am Folgetag beim BVwG eingelangt sei.

Mit Antwort vom 29.06.2026 führte der BF aus, er habe den Antrag am 08.05.2025 zur Post gegeben. Zum Beweis dafür lege er einen Screenshot über die betreffende Kontobewegung bei.

Der Antrag erfolgte verspätet:

Das Gericht legt die eingangs wiedergegebenen unstrittigen und aktenmäßig dokumentierten Umstände seiner Entscheidung zu Grunde.

Die hier wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), StF: BGBl. I Nr. 5/2024, lauten:

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,

2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,

3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,

4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie

5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die

Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

[..]

3. Abschnitt

Verfahren

[..]

§ 8. (1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

(2) Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

[..]

4. Abschnitt

Private Informationspflichtige

[...]

§ 13. (1) Für die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen (§ 1 Z 5) und den Rechtsschutz gegen deren Entscheidungen gelten, soweit sie nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, die Bestimmungen des 3. Abschnitts dieses Bundesgesetzes sinngemäß und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

[...]

§ 14. (1) Über die Nichterteilung der Information durch Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, soweit diese nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, entscheidet

1. das Bundesverwaltungsgericht, wenn Stiftungen, Fonds oder Anstalten, die von Organen des Bundes oder von hiezu von Organen des Bundes bestellten Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, oder Unternehmungen, an denen der Bund alleine oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern zu mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, die Information nicht erteilen;

2. im Übrigen das Verwaltungsgericht im Land.

Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gehört, ist jenes Verwaltungsgericht im Land örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung ihren oder seinen Sitz hat. Lässt sich die Zuständigkeit danach nicht bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien örtlich zuständig.

(2) Wurde die begehrte Information nicht erteilt, kann der Informationswerber binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht stellen. Gegen die Versäumung dieser Frist ist auf Antrag des Informationswerbers die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn dieser glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. § 71 Abs. 2 bis 7 und § 72 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf das Verfahren nach dieser Bestimmung sind die §§ 2, 4 bis 6, 8a, 17, 21, 23 bis 26, 28 Abs. 1, 29 bis 34 und das 4. Hauptstück des VwGVG sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Antrag (Abs. 2) hat zu enthalten:

1. das Informationsbegehren und Ausführungen dazu, inwieweit diesem nicht entsprochen wurde,

2. die Bezeichnung der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung,

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der Nichterteilung der Information stützt, und

4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Frist zur Informationserteilung abgelaufen und der Antrag rechtzeitig eingebracht ist.

(5) Ein solcher Antrag und Äußerungen im Verfahren sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(6) Das Verwaltungsgericht hat der Stiftung, dem Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung den Antrag mitzuteilen und es dieser – wenn es nicht gleichzeitig eine mündliche Verhandlung anberaumt – freizustellen, eine Äußerung zu erstatten.

(7) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung, von der bzw. von dem die Information begehrt wird.

(8) Über den Antrag hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten nach seinem Einlangen zu entscheiden. Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist. Die Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen sind verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Daraus folgt für den gegenständlichen Antrag:

Gegenständlich ist ein Antrag gemäß § 14 IFG auf Streitentscheidung zur Frage, ob der AG dem ASt die von diesem unter Berufung auf das IFG begehrte Information zu Recht verweigert hat. Ein solcher Antrag ist gemäß § 14 Abs 2 fristgebunden, er ist “binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung” zu stellen, wobei sich letztere Frist aus § 8 (iVm § 13 Abs 1) IFG ergibt. Demnach ist der Informationszugang ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Abs 2 sieht eine (hier nicht relevante) Möglichkeit der Verlängerung dieser Frist aus besonderen Gründen vor.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass nach der jüngsten Entscheidung des VwGH zu Ro 2026/09/0005 nicht bereits eine ausdrückliche Mitteilung über die Verweigerung der Information, sondern jedenfalls erst der Ablauf der Frist zur Informationserteilung die Frist des § 14 Abs 2 IFG auslöst.

Fallbezogen endete die vierwöchige Frist zur Informationserteilung (gerechnet ab der Fristauslösung durch Einlangen des Informationsbegehrens beim AG am 17.03.2026) – nach den insofern übereinstimmenden Fristberechnungsregeln des § 32 Abs 2 AVG, des § 902 Abs

2 ABGB und der Art 3 Abs 1 und 4 Abs 1 des (unmittelbar anwendbaren) Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen (StF: BGBl. Nr. 254/1983) – mit Ablauf des 14.04.2026, also um 24 Uhr dieses Tages. Somit wurde die vierwöchige Frist gemäß § 14 Abs. 2 IFG (noch) am 14.04.2026 ausgelöst und endete daher vier Wochen später mit Ablauf des 12.05.2026 (um 24 Uhr dieses Tages; s. dazu Hengstschläger/Leeb, AVG § 32 (Stand 1.1.2014, rdb.at), Rz 6, 10, 12, 13).

Damit stellt sich die weitere Frage, ob der erst am 13.05.2026 beim BVwG eingelangte Antrag allenfalls aufgrund des “Postlaufprivilegs” des § 33 Abs 3 Z 1 AVG doch rechtzeitig (bei der Post aufgegeben worden) sein könnte. Die Bestimmung des § 33 Abs 3 Z 1 AVG ist aber nur auf verfahrensrechtliche und nicht auch auf materiellrechtliche Fristen anwendbar (Hengstschläger/Leeb aaO, Rz 5), sodass sich die Frage nach der Rechtsnatur der in § 14 Abs 2 IFG normierten Frist stellt.

Verfahrensrechtliche Fristen sind solche Zeiträume, die bei der Setzung von Verfahrenshandlungen zu beachten sind (VwSlg 6045 A/1963). Sie geben entweder an, dass ein bestimmter Verfahrensakt nur innerhalb eines gewissen Zeitraumes zulässig ist (zB die Erhebung einer Bescheidbeschwerde binnen vier Wochen nach Erlassung, § 7 Abs 4 VwGVG) oder ein Verfahrensakt erst nach Ablauf einer bestimmten Frist gesetzt werden darf (zur Säumnisbeschwerde § 8 Abs 1 VwGVG).

Im Gegensatz dazu sind **materiellrechtliche Fristen** Zeiträume, an die das materielle Recht Wirkungen knüpft, sei es, dass eine gewisse Zeitspanne verstrichen sein muss, damit eine materielle Rechtsfolge eintritt, oder dass diese nur innerhalb einer bestimmten Frist besteht (etwa das Erlöschen einer Lenkberechtigung 100 Jahre nach Erteilung gemäß § 27 Abs 1 Z 4 FSG; s. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahren⁵, Rz 243).

Die Unterscheidung zwischen verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Fristen ist insbesondere für die Geltung des Postlaufprivilegs und die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedeutsam, welche beide nur bei verfahrensrechtlichen Fristen in Betracht kommen (Rz 244; Hengstschläger/Leeb, AVG § 32 (Stand 1.1.2014, rdb.at), Rz 5).

Nach der Rsp des VwGH hat eine Frist dann verfahrensrechtlichen Charakter, wenn dadurch die Möglichkeit, eine Handlung zu setzen, die prozessuale Rechtswirkungen auslösen soll (Verfahrenshandlung), zeitlich beschränkt wird (Hengstschläger/Leeb, AVG § 32 (Stand 1.1.2014, rdb.at), Rz 3, mwN). Bei der Ermittlung des Charakters einer Frist kommt auch der systematischen Einordnung der Vorschrift im betreffenden Gesetz eine wesentliche

Bedeutung zu: Wird etwa ausdrücklich normiert, dass die Tage des Postlaufs nicht in eine Frist einzurechnen sind, so spricht dies für die Qualifikation der betreffenden Frist als materiellrechtlich, weil eine derartige Bestimmung bei verfahrensrechtlichen Fristen im Hinblick auf § 33 Abs 3 AVG überflüssig wäre (vgl VwGH 5. 5. 2003, 2003/10/0071). Insbesondere dort, wo ein Anspruch gegen eine Behörde geltend gemacht wird, ist von einer materiellrechtlichen Frist auszugehen (VwGH 97/06/0038). Im Zweifel ist nach dem VwGH von einer verfahrensrechtlichen Frist auszugehen, zumal die Wertung einer Frist als materiellrechtliche vom Gesetzgeber "unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden" muss (VwSlg 11.006 A/1983). Für die Annahme einer materiellrechtlichen Frist ist aber nicht erforderlich, dass in der Rechtsgrundlage ausdrücklich angeführt wird, dass der Anspruch bei verspäteter Geltendmachung untergeht (VwGH Ra 2024/12/0127).

Der VfGH geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass verfahrensrechtliche Fristen nur solche seien, die entweder durch ein Verfahren ausgelöst werden (zB ein Stellungsverfahren betreffend eine Zivildiensterklärung, VfGH B1659/94) oder die in einem Verfahren laufen. Hingegen handelt es sich nach dem VfGH dann nicht um eine verfahrensrechtliche Frist, wenn die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens, das gegen ein nicht hoheitliches Handeln gerichtet ist, zeitlich begrenzt wird (VfGH B454/79; B15/82 betreffend eine Kündigungsanfechtung; Hengstschläger/Leeb, AVG § 32 (Stand 1.1.2014, rdb.at), Rz 4).

Im vorliegenden Fall wird mit der Stellung eines Antrags nach § 14 IFG ein Verwaltungsverfahren zur Frage eingeleitet, ob die Verweigerung des Informationszugangs durch einen "nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten" (§ 13 Abs 1 IFG) Rechtsträger rechtmäßig war. Weder stellt eine solche Verweigerung durch einen nicht mit staatlicher Verwaltung betrauten Rechtsträger hoheitliches Handeln dar, noch läuft etwa vor der Antragstellung nach § 14 IFG bereits ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG. Erst die Antragstellung selbst führt zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, auf welches gewisse Bestimmungen des VwGVG sinngemäß anzuwenden sind (§ 14 Abs 3). Schon diese Erwägungen sprechen unter Berücksichtigung der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung dafür, dass es sich bei der Antragsfrist nach § 14 Abs 2 um eine materiellrechtliche Frist handelt.

Dafür spricht aber vor allem, dass der Gesetzgeber in § 14 Abs 2 Satz 2 und 3 eine besondere Wiedereinsetzungsmöglichkeit für den Fall der Versäumung der Antragsfrist vorgesehen hat, welche sich im Fall einer verfahrensrechtlichen Frist ohnehin aus der ausdrücklich in Abs 3 für anwendbar erklärten Bestimmung des § 33 VwGVG ergäbe (s. etwa VwGH Ra 2024/22/0036 zur besonderen Wiedereinsetzungsmöglichkeit in § 24 Abs 2 NAG idF BGBl. I Nr. 29/2009). Da

dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden kann, Überflüssiges zu normieren, ist aus dieser Systematik der Schluss zu ziehen, dass es sich bei der Antragsfrist nach § 14 Abs 2 um eine materiellrechtliche Frist handelt, für die das Postlaufprivileg nicht gilt.

Mag der VwGH die der Sache nach durchaus vergleichbare Ausschlussfrist für Datenschutzbeschwerden des § 24 Abs 4 DSG als verfahrensrechtliche Frist eingeordnet haben (VwGH Ro 2023/04/0028), so ist dabei die in diesem Erkenntnis zitierte Entscheidung Ra 2024/04/0322 betreffend eine inhaltsgleiche Regelung im Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz zu berücksichtigen. Demnach knüpfe (ua) die Frist des § 24 Abs 4 DSG an das Verstreichen der Beschwerdefrist ein Erlöschen des Anspruchs auf Behandlung der Beschwerde, wobei der VwGH vergleichbare Fristen, die eine solche Erlöschensregelung zum Inhalt hätten, als materiellrechtlich qualifiziert habe. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzgeberischen Aussage in den Gesetzesmaterialien zur Vorgängerbestimmung sei die in Rede stehende Frist "dennoch" als verfahrensrechtlich zu qualifizieren (Rn 30, 31). Es handelt sich demnach um einen Sonderfall, aus dem nach Ansicht des erkennenden Gerichts keine allgemeinen Schlüsse bzw. Vergleiche zu ziehen sind.

Im vorliegenden Fall enthalten die Gesetzesmaterialien zu § 14 IFG (NR GP XXVII, RV 2238 sowie AB 2420) keine Aussage über die Rechtsnatur der Antragsfrist. Die (auf Bundesebene bestehende) Vorgängerregelung des Auskunftspflichtgesetzes kannte eine derartige Frist bzw. überhaupt ein Streitentscheidungsverfahren noch nicht, zumal "private" Rechtsträger, die nicht der staatlichen Verwaltung (oder Selbstverwaltung) zuzuordnen waren, nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fielen. Aus den obigen Erwägungen zur Systematik des § 14 ist im Ergebnis auf eine klare gesetzgeberische Entscheidung zugunsten einer materiellrechtlichen Frist zu schließen.

Da das Postlaufprivileg diesfalls nicht anwendbar ist, erübrigen sich Erwägungen zu einer (mangels Poststempels auf dem am 13.05.2026 beim BVwG eingelangten Kuvert) ohnehin nicht durch eine öffentliche Urkunde erwiesenen Postaufgabe. Der Antrag war daher (wegen materiellrechtlichen Erlöschens des zugrundeliegenden Informationsanspruchs) als präkludiert (siehe dazu auch Dworschak in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 14 Rz 30 [Stand 1.4.2024, rdb.at]) abzuweisen.

Eine mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt. Der Sachverhalt ist aus der unstrittigen und unbedenklichen Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt. Eine Verhandlung konnte im Hinblick auf § 24 Abs 4 VwGVG entfallen.

Der **Ausspruch der Unzulässigkeit der Revision** erfolgt im Hinblick auf die zitierte Rechtsprechung des VwGH zur Unterscheidung von verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Fristen, der das Gericht gefolgt ist. Allein der Umstand, dass eine Rechtsprechung des VwGH zur konkret zu beurteilenden Frist nicht besteht, führt nicht dazu, dass vom Vorliegen einer Rechtsfrage iSd. Art. 133 Abs. 4 B-VG auszugehen wäre (VwGH Ra 2021/12/0075).